

AMTSBLATT

DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 28. September 2001	Nr. 15/2001
--------------	-------------------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
167 - 169	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage „Auf dem Dörchen“ (Teilstück)
170 – 171	Bekanntmachung über die Verkleinerung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“
172 – 173	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“; 2. vereinfachte Änderung
174 - 175	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“; 3. Änderung

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Auf dem Dörchen (Teilstück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 26.09.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Bekanntmachung

über die Verkleinerung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 15.06.1999 beschlossen, für den Planbereich Nr. 60 „Brucherfeld“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

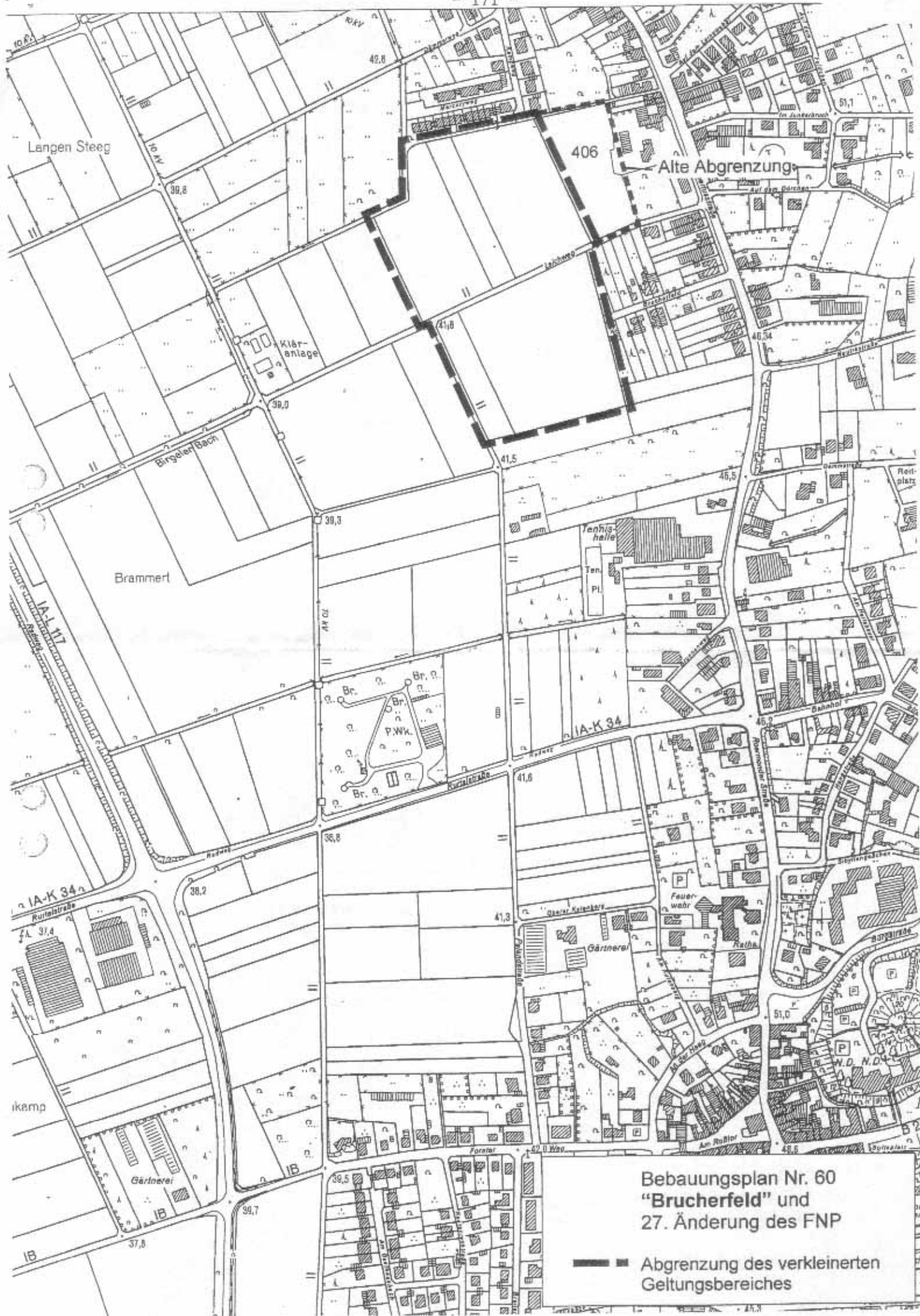
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 29.01.2001 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurde durchgeführt.

Am 19.02.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“ um das Grundstück Gemarkung Birgelen, Flur 13, Flurstück 406 zu verkleinern.

Die Abgrenzung des neuen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 „Brucherfeld“ ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 27. September 2001
Der Bürgermeister


Erdweg



Bekanntmachung

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“,
2. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 27.09.2001 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

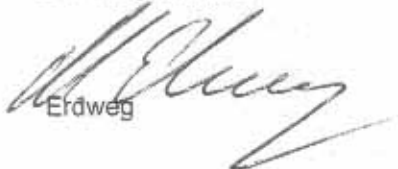
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 28. September 2001
Der Bürgermeister


Erdweg



Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 27.09.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

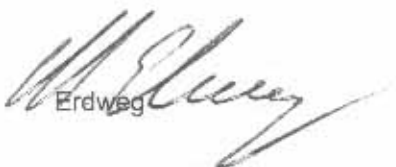
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 28. September 2001
Der Bürgermeister


Erdweg

Kammerathsbüschchen